

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 22 (1954)
Heft: 9: Sondernummer : die Homoerotik in Skandinavien

Artikel: Was lange währt, wird endlich besser : Gedanken zu einer einheitlichen skandinavischen Gesetzgebung
Autor: Lantman, Gert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was lange währt, wird endlich besser

Gedanken zu einer einheitlichen skandinavischen Gesetzgebung

Seit Kriegsende sind in Skandinavien starke Kräfte am Werke, um innerhalb dieses Raumes die politischen Grenzen soweit wie möglich zu beseitigen. Neue Bündnisse oder Unionen wurden zu diesem Zweck zwar nicht geschaffen; man hat aber doch in dauernder Kleinarbeit schon einiges erreicht: gemeinsamer Arbeitsmarkt, Aufhebung des Passzwanges, Inlandstarife der Post für ganz Skandinavien, Vereinheitlichung der polizeilichen Organisation, Ausgleichen des Unterrichtswesens und sogar der Gesetzgebung. Alles dieses geschah durch die ständige enge Zusammenarbeit, welche seit längerer Zeit zwischen den entsprechenden Organen der einzelnen Staaten besteht.

Die Versuche, eine einheitliche Gesetzgebung in Skandinavien zu schaffen, haben eine lange Tradition. Bereits 1872 wurde eine Organisation namens «Nordiska Juristmöten» gegründet, deren Mitgliedschaft sich aus Rechtsgelehrten, angesehenen Advokaten und hohen Beamten der Länder Dänemark, Norwegen und Schweden, sowie später auch Finnland und Island zusammensetzte. Ihr Ziel war eine einheitliche skandinavische Gesetzgebung auf allen Gebieten des Rechtslebens.

Trotz der dauernden Bestrebungen dieser Juristen und auch der einzelnen Justizministerien und Parlamente ist man aber noch weit von diesem Ziel entfernt. Auf dem Gebiet der sogenannten Sittlichkeitsparagraphen z. B. bestehen grosse Unterschiede, deren Beseitigung noch niemand zu fordern gewagt hat. Den Grund dafür kann man sich nach den Erfahrungen bei der Angleichung der Gesetzgebung über den Ehestand sehr gut vorstellen. Davon berichtete bereits 1919 der dänische Professor V. Bentzon auf der elften Tagung der «Nordiska Juristmöten»: «Man hatte so verschiedene Ansichten, dass man es z. B. in Schweden höchst unmoralisch und schrecklich fand, wenn ein Onkel seine Nichte heiratete, während man in Dänemark und Norwegen meinte, dass man daran keinen Anstoss zu nehmen brauche, — und dieses ist ja nur ein einziges kleines Beispiel für vielfache ähnliche und grössere Schwierigkeiten.» Die Voreingenommenheit, Unkenntnis und Intoleranz in Bezug auf alle Fragen der «Sittlichkeit» und des Geschlechtsverkehrs sind nun einmal auf kein geographisches Gebiet beschränkt, sondern können bei uns, wie auch anderswo, höchstens auf etwas verschiedene Weise zum Ausdruck kommen.

Wie unterschiedlich die Gesetze sind, nach denen in Skandinavien homosexuelle Handlungen beurteilt oder verurteilt werden, geht aus den entsprechenden Paragraphen der einzelnen Länder deutlich genug hervor:

DÄNEMARK, Bürgerliches Strafgesetz vom 15. 4. 1930.

§ 225, II. Wer unzüchtige Handlungen mit Personen gleichen Geschlechts unter 18 Jahren vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft. Die Strafe kann jedoch erlassen werden, wenn die Betreffenden einander in Alter und Entwicklung ziemlich ebenbürtig sind.

III. Wer unter Missbrauch von auf Alter und Erfahrung beruhender Ueberlegenheit eine Person gleichen Geschlechts unter 21 Jahren zu unzüchtigen Handlungen verleitet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

FINNLAND, Strafgesetz vom 18. 12. 1889.

Kap. 20, § 12. Wenn jemand mit einem anderen des gleichen Geschlechts Unzucht treibt, werden beide mit höchstens zwei Jahren Gefängnis bestraft.

NORWEGEN, Strafgesetz vom 22. 5. 1902.

§ 213, I. Finden unzüchtige Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts statt, werden die daran Schuldigen oder Beteiligten mit höchstens 1 Jahr Gefängnis bestraft.

III. Anklage wird nur erhoben, wenn das Allgemeinwohl es fordert.

SCHWEDEN, Strafgesetz, Kap. 8, § 10, revidiert am 14. 4. 1944.

I. Wer mit jemand gleichen Geschlechts, der noch nicht 15 Jahre alt ist, unzüchtige Handlungen vornimmt, wird zu höchstens 4 Jahren Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt.

II. Wer derartige Unzucht mit jemand treibt, der über 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, wird zu höchstens 2 Jahren Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt.

III. Wer selbst über 18 Jahre alt ist und mit jemand gleichen Geschlechts, der über 18, aber unter 21 Jahre alt ist, Unzucht treibt, unter Ausnutzung von dessen Unerfahrenheit oder Abhängigkeitsverhältnis, wird nach Punkt II bestraft.

IV. Versuch der hier genannten Verbrechen wird nach dem 3. Kapitel des Strafgesetzes bestraft.

Von einheitlicher Gesetzgebung im «Norden» kann also kaum die Rede sein, und man kann es gut verstehen, dass viele Norweger und Finnländer es vorziehen, ihr Heimatland zu verlassen und in Dänemark oder Schweden zu leben.

Wenn man das Alter der einzelnen Gesetze betrachtet, sieht man immerhin, dass die Intoleranz der Gesetzgeber im Laufe der Jahrzehnte abgenommen hat. Für die Gesetzgeber von 1889 war die Homosexualität bestimmt kein grosses Problem. Nun aber, wo fast gleichzeitig in Norwegen und Schweden die Strafgesetzgebung auch für diese Fälle nach etwas vernünftigeren Gesichtspunkten revidiert werden soll, ist dieser Frage von den zuständigen Stellen schon mehr Sorgfalt und Einsicht gewidmet worden.

Das 1937 mit der Revision der gesamten schwedischen Strafgesetzgebung beauftragte Strafrechtskomitee ist von 1945—1953 mit der schwierigsten und letzten Etappe, der Schaffung eines einheitlichen Bürgerlichen Strafgesetzbuches, beschäftigt gewesen. Im April 1953 wurde der gedruckte Vorschlag für ein derartiges Gesetz dem Justizminister zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Im Laufe des vorigen Jahres ist dieser Vorschlag von über hundert sachverständigen Organisationen, Gerichten und Behörden geprüft worden. Die Gutachten der Sachkundigen werden jetzt im Justizministerium bearbeitet, und dann wird der endgültige Vorschlag dem Gesetzesrat zur Prüfung vorgelegt.

In Norwegen wurde im Februar 1953 vom dortigen Strafgesetzsatz ein Vorschlag zur Aenderung der seit 1902 bestehenden Paragraphen 213 und 379 des Strafgesetzbuches veröffentlicht, nachdem ein ähnlicher Vorschlag des damaligen Strafgesetzkomitees im Jahre 1925 vom Justizministerium nicht weiter behandelt wurde, da man der Ansicht war, es sei «überwiegend bedenklich, perverse Verhältnisse der hier erwähnten Art zu legalisieren». Der Vorschlag des norwegischen Strafgesetzsatzes wurde am 2. April 1954 in veränderter Form dem Parlament zur Behandlung vorgelegt.

Da es sich in beiden Fällen nur um Vorschläge zu Gesetzen handelt, wollen wir hier nicht auf Einzelheiten eingehen. Wenn man aber das umfangreiche Material betrachtet, das im Laufe der letzten Jahre zusammengetragen wurde, ist immerhin ein Fortschritt unverkennbar. Man kann ja nicht verlangen, dass Juristen im Laufe eines Jahrzehntes alle Errungenschaften der Psychologie, Soziologie und Sexuologie zur Kenntnis nehmen. Der Unterschied gegenüber den Ansichten um die Jahrhundertwende lässt sich jedenfalls nicht leugnen.

So hat z. B. in Schweden das Strafrechtskomitee prinzipiell keinen Unterschied mehr zwischen heterosexuellem und homosexuellem Geschlechtsverkehr gemacht, führte dann aber weiter aus:

«Es ist in zwei Punkten von diesem Prinzip Abstand genommen worden. Vergewaltigung wird nur dann bestraft, wenn ein Mann eine Frau zum Beischlaf zwingt. Ausserdem hat man es wie im geltenden Gesetz für notwendig gehalten, für homosexuelle Handlungen etwas weitergehende Strafbestimmungen zu schaffen als für heterosexuelle, wenn es sich um Geschlechtsbeziehungen mit Jugendlichen handelt. Die prinzipielle Gleichheit im Hinblick auf Strafbarkeit zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen, die sonst im Vorschlag durchgeführt wurde, verhindert nicht, dass bei der Festsetzung der Strafe oder anderer Massnahmen unterschiedliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.»

Wenn ich davon spreche, dass unsere Gesetze besser, aber noch nicht gut werden, so stehe ich mit dieser Ansicht nicht allein. Der angesehene und einflussreiche «Reichsverband für sexuelle Aufklärung», den ich auch an anderer Stelle erwähnte, und dem der Gesetzesvorschlag zur Prüfung vorgelegt wurde, äusserte in seiner Stellungnahme zu der Motivierung des Komitees für den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vor Verführung u. a. folgendes:

«Die Personen, welche durch Verführung homosexuell werden, sind es in Wirklichkeit bereits, obwohl sie sich dessen noch nicht völlig bewusst sind. Ihre neurotische Veranlagung ist wahrscheinlich auf einen noch nicht bewussten Konflikt zurückzuführen. Nach der Ansicht des Verbandes ist die Theorie, auf welcher das Komitee seinen Gesetzesvorschlag gebaut hat, kaum so stark untermauert, dass sie den Grund geben kann für eine umfassende und strenge Kriminalisierung aller homosexueller Handlungen mit Jugendlichen im Alter von 15—21 Jahren.»

In seiner kürzeren und weniger fordernden Stellungnahme hat auch unsere Schutzorganisation in Schweden «Riksförbundet för sexuellt likaberättigande» bedauert, «dass das Komitee zu der nach unserer Ansicht falschen Auffassung gelangt ist, dass homosexuelle ‚Vergehen‘ mit Jugendlichen zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren oft grössere Gefahren psychischer und sozialer Art mit sich führen, als es bei heterosexuellen Handlungen der Fall ist’. Irgendwelche haltbaren Gründe sind weder vom Komitee noch von irgendeiner wissenschaftlichen Forschung dafür vorgebracht worden, damit das im 4. Kapitel (Sittlichkeitsvergehen) im Uebrigen beachtete und in der Erklärung der UNO über die Menschenrechte angenommene Gleichheitsprinzip nicht auch auf das zweite Stück von § 4 (strafbare Geschlechtsbeziehungen mit Jugendlichen) ausgedehnt werden soll.»

Diese starke Kritik beruht auf der Einsicht, die der «Reichsverband für sexuelle Aufklärung» schon anlässlich der schwedischen Gesetzesänderung im Jahre 1944 folgendermassen formulierte:

«Eine besondere strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen würde nämlich die intolerante Einstellung der Oeffentlichkeit dieser Triebrichtung gegenüber verstärken. Dieses würde nicht nur den Homosexuellen Leiden verursachen, sondern sie häufig in Konfliktsituationen treiben, in denen sie gesetzwidrige Handlungen begehen.»

Alle diese Befürchtungen sind im Laufe der vergangenen zehn Jahre bestätigt worden und haben gelegentlich einiger Skandale in gewissen Kreisen zu einer reinen Kreuzzugstimmung gegen uns geführt. Da der Verband ja keine Vereinigung von

Homosexuellen ist und in dessen Leitung angesehene Aerzte und Wissenschaftler sitzen, kann man hoffen, dass seine Gesichtspunkte in den kommenden Jahrzehnten doch einmal Gehör finden werden.

Die skandinavischen Schutzorganisationen für Homophile fordern alle keineswegs unbedingte Herabsetzung der Altersgrenzen für homosexuelle Handlungen, *sie fordern nur gleiche Grenzen*. An dieser Stelle möchte ich einem weiteren Missverständnis vorbeugen. Es ist der Leitung unserer Organisation durchaus bewusst, dass alle noch so idealen Gesetze allein noch kein erträgliches Leben für uns schaffen können, und Leute, die behaupten, dass Gleichberechtigung vor dem Gesetz unser einziges Ziel sei, machen sich mehr oder weniger wissentlich einer Verleumdung schuldig. Dies geht z. B. deutlich aus einem weiteren Satz des schwedischen «Riksförbundet för sexuellt likaberättigande» hervor: «In der heutigen Lage möchten wir unsere Befriedigung ausdrücken über das, was der Staat für die homosexuelle Bürgergruppe getan hat, und glauben, dass der Geist, der die Gesetzesänderung von 1944 beseelte, die Lebensbedingungen der Homosexuellen bedeutend verbessern wird, wenn er von der öffentlichen Meinung anerkannt sein wird.»

In *Norwegen* war voriges Jahr mit dem Gesetzesvorschlag des Strafgesetzzrates eine völlig unerwartete und neue Sorge aufgetaucht. Dort war man nämlich auf die kluge Idee gekommen, einen neuen Paragraphen zu schaffen, weil u. a. durch die vorgesehene Aufhebung des bisherigen Paragraphen gegen das Konkubinat (§ 376) ein Platz im Strafgesetzbuch frei würde! In dem umfangreichen neuen Text wurden die Leiter von Vereinigungen für Homophile, die Wirte, welche ihnen Lokale zur Verfügung stellen, sowie Leute, die ihre Zusammenkünfte öffentlich bekannt machen, mit Strafen bedroht.

Dieser Vorschlag weckte natürlich Aufsehen in ganz Skandinavien, und nach der Erfahrung, dass unvernünftige Neuerungen sich oft viel schneller durchsetzen als wirklich notwendige Reformen, fürchtete man schon ähnliche «fortschrittliche Massnahmen» in Schweden und Dänemark. Glücklicherweise währte die Bearbeitung des Gesetzesvorschlages im Justizministerium über ein Jahr, und als sich alle Instanzen dazu geäußert hatten, beschloss man dort, den ganzen Paragraphen 376 zu streichen.

Zu dieser besseren Einsicht hat der norwegische Gesundheitsdirektor am Sozialministerium entscheidend beigetragen. Mit seiner hervorragend logischen und vorurteilsfreien Stellungnahme zu den Vorschlägen des Strafgesetzzrates hat er eine gründliche Zusammenfassung der augenblicklichen Lage auf wissenschaftlichem Gebiet geschaffen, die zusammen mit dem endgültigen Gesetzesvorschlag veröffentlicht wurde und eigentlich ein grösseres Publikum verdient, als nur einige Juristen und die Abgeordneten des «Storting».

Der Gesetzesvorschlag sieht Straffälligkeit in ungefähr den gleichen Fällen vor, in denen sie heute in Dänemark und Schweden vorkommt. Daher kann die Kritik des norwegischen Gesundheitsdirektors auch auf die Gesetzgebung dieser beiden Länder bezogen werden:

«Der Grund für die scharfe Grenze bei 18 Jahren ist also der Wunsch, jugendliche unter 18 Jahren (und teilweise unter 21 Jahren) vor homosexueller Beeinflussung zu schützen. Diese Bestimmung ist auf der Theorie aufgebaut, dass es für ein Individuum in der beeinflussbaren Jugendzeit schädlich sei, homosexuelle Erfahrungen zu machen und Gelegenheit zu erhalten, mit dem homosexuellen Milieu in Berührung zu kommen oder direkt von anderen Homosexuellen, die älter sind, beeinflusst oder verführt zu werden. Man muss sagen,

dass diese Theorie, wissenschaftlich betrachtet, auf sehr schwachem Grund gebaut ist Was jene Forscher betrifft, die annehmen, dass Homosexualität milieubedingt ist und folglich Beeinflussung von aussen auf die eine oder andere Weise einen wesentlichen Einfluss hat, so kann man diese Wissenschaftler in folgende zwei Gruppen einteilen: Die unbedingt grössere Gruppe nimmt an, dass die Pervertierung des Gefühlslebens, welche auf Grund unglücklicher Milieu-verhältnisse stattfindet und das Individuum in homosexueller Richtung fixiert, in allem Wesentlichen früher eintritt als die Pubertätsjahre . . . Die andere Forschergruppe vertritt die Ansicht, dass die sexuellen Erlebnisse der Jugendjahre eines Menschen für die endgültige Festlegung der Richtung des Geschlechtstriebes kaum grosse Bedeutung erlangen.

. . . Untersuchungen der letzten Zeit von teilweise recht umfangreichem Material haben bewiesen, dass homosexuelle Erfahrungen der Jugendjahre in ungeheuer vielen Fällen überhaupt keinen schädlichen Einfluss auf die spätere Konsolidierung des Geschlechtstriebes der Betreffenden in heterosexueller Richtung gehabt haben. Diesem Erfahrungsmaterial sollte meiner Ansicht nach bedeutendes Gewicht zugemessen werden.»

Diese mutige Stellungnahme steht wie Tag und Nacht den mittelalterlichen Ansichten von Kirche und Staat in *Finnland* gegenüber. Man kann verstehen, dass Krieg und Nachkriegszeit in diesem schwer geprüften Land besonders viele andere und wichtigere Probleme geschaffen haben. Es ist aber zu hoffen, dass auch in diesem Lande die Machthaber zu der Einsicht gelangen, dass durch das Gesetz deklassierte Menschen beim Aufbau eines Staates viel weniger leisten als Menschen, denen ihre Selbstachtung und Menschenwürde nicht abgesprochen wird. —

Gert Lantman, Stockholm.

Die Lage der Homosexuellen in Skandinavien

Von A. J. Lunddahl Madsen, Kopenhagen — Deutsche Uebersetzung: J. Holm.

Wenn man über die Lage der Homosexuellen in Skandinavien berichten soll, stellt sich sofort die Frage, ob man an die gesellschaftlichen Verhältnisse, d. h. an die Einstellung der Oeffentlichkeit den Homosexuellen gegenüber denkt, oder an die speziellen Organisationen, die in den letzten Jahren gebildet worden sind. Ich werde hier versuchen, eine ganz kurze Orientierung über beides zu geben.

In der modernen Gesetzgebung, die in den letzten Jahren hier in Skandinavien stattgefunden hat, sind homosexuelle Verhältnisse im grossen und ganzen straflos, wenn die betreffenden Personen über 18 Jahre alt sind. Doch gelten sowohl in Dänemark als auch in Schweden verschiedene Bestimmungen über Verführung im Alter von 18 bis 21 Jahren; diese Bestimmungen haben aber keine praktische Bedeutung für Ausländer, da sie nur den Verhältnissen gelten, wo der junge Mann vom älteren Mann abhängig ist, z. B. Lehrer — Schüler, Lehrmeister — Lehrling usw.

Noch während ich dies schreibe, ist in Norwegen und Finnland jedes homosexuelle Verhältnis strafbar, aber im Herbst 1954 wird der norwegischen Regierung ein neuer Strafgesetzentwurf vorgelegt, der sicher die norwegischen Verhältnisse mit den dänischen und schwedischen parallelisieren wird. — Für Finnland gibt es leider noch keinen Aenderungs-Vorschlag in dieser Richtung, doch hoffen alle in Skandinavien,